

Interview mit Gregor G. Barendregt zum Thema „Unternehmensstrafrecht in Deutschland“

Gregor G. Barendregt ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für die Carl Zeiss AG als Leiter des Corporate Compliance Office tätig. Bei Zeiss hat er den Aufbau der Compliance-Organisation in der Zentrale sowie in den ca. 140 Tochtergesellschaften verantwortet. Letztes Jahr wurde er von der FINANCE-Gruppe als Compliance Officer des Jahres ausgezeichnet. Im Interview mit dem Center for Business Compliance & Integrity (CBCI) äußert er sich zu der Idee eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland. Die Stellungnahmen geben seine persönliche Meinung wieder und erfolgen unabhängig von seiner Position bei Zeiss.

CBCI: Bietet das bestehende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht genügend Handhabe, Regelverstöße von Unternehmen (scharf) zu sanktionieren oder handelt es sich hierbei um nicht mehr als ein kalkulierbares Risiko, das Unternehmen nicht wirklich abschreckt?

Barendregt: Formal reicht das bestehende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht aus. Es gibt genügend gesetzliche Möglichkeiten, Fehlverhalten von Unternehmen und auch von Personen ahnden können. Das Instrumentarium reicht von der Bestrafung einzelner Personen, über Gewinnabschöpfungen bis hin zu Maßnahmen des Verfalls. Es fehlt jedoch an der tatsächlichen Umsetzung dieser bereits vorhandenen Werkzeuge. Wir sollten uns also primär mit einer maßgeblichen Verbesserung des vorhandenen Strafverfolgungsapparates befassen. Dieser verfügt meines Erachtens nicht über ausreichende personelle und sachliche Mittel. So fehlt oft die notwendige Kenntnis über die wirtschaftlichen Zusammenhänge oder Sachverhalte werden nicht ordentlich geprüft, so dass häufig vorsätzliches Handeln und eine Beweislastumkehr unterstellt werden. Selbst wenn Sachverhalte zutreffend erkannt werden, können diese häufig mangels ausreichender Kapazitäten nicht zur Genüge aufgearbeitet und einer Sanktion zugeführt werden.

CBCI: Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundes Deutscher Unternehmensjuristen, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten abzuändern?

Barendregt: Das ist ja quasi ein Abmilderungsvorschlag. Der Vorschlag für das Unternehmensstrafrecht schwebt wie ein Damoklesschwert im Raum und man versucht nun mit diesem Vorschlag das angeblich nicht zu Verhindernde in ein kleinstes Übel zu bringen. Es ist zwar gut, klar Stellung zu beziehen. Aber man müsste ein Strafrecht aufbauen, das an der Praxis orientiert und nicht rein akademisch entwickelt wird. Das Gesamtsystem müsste neu gefasst werden. Aber genau das passiert hier nicht. Es wird vielmehr ein neues, losgelöstes Sanktionspaket geschnürt, das wenig vernetzt ist. Ich halte das nicht für zielführend, zumal wir, wie bereits erwähnt, dem Grunde nach ein gutes System haben und uns viel eher um dessen Umsetzbarkeit kümmern müssen.

CBCI: Müsste nicht eine Konkretisierung in Form von Gesetzen dahingehend erfolgen, welche Compliance-Anforderungen an Unternehmen zu stellen sind?

Barendregt: Man hat sich in den letzten ca. zehn Jahren dafür entschieden, keine starren Größen in der Compliance einzuführen. Selbst der UK Bribery Act 2010 oder der IDW Standard enthalten nur Richtgrößen. Und das Beratungsgremium für die zu erwartende, Compliance-ISO-Norm, das aus Fachleuten aus den verschiedensten Jurisdiktionen besteht, ist nach intensiver und langer Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, dass lediglich „verhältnismäßige“ Compliance-Strukturen benötigt werden. Strukturen, die anwendbar sind für das Thema Compliance an sich, die aber auch für jede Unternehmenssituation angemessen sind. Ich denke, das ist der richtige Weg, denn fixe Anforderungen kann man Unternehmen nicht stellen. Die Unternehmen sind zu heterogen und nicht uniform. Wir haben gute Compliance-Management-Systeme, die alle sehr detailliert, ausgefeilt und individuell sind. Man muss das Thema Compliance also nicht unnötig verkomplizieren.

CBCI: Wie beurteilen Sie das Argument, dass strafrechtlich bisher nur natürliche Personen betroffen sind und somit auch nur für Individuen der Anreiz gesetzt wird, sich zu ändern?

Barendregt: Im Ergebnis stimmt es nicht, dass nur Individuen bestraft werden können. Im Endeffekt werden die Strafen nach den Unternehmensgewinnen vor Steuer bemessen und Gewinne können abgeschöpft werden. Dies ist im Übrigen auch parallel zur individuellen Bestrafung von Personen möglich. Bezüglich der Intention eines Unternehmensstrafrechts, dass sich die Unternehmen besser aufstellen sollen, ist fraglich, ob es nicht viel sinnvoller wäre, in bestehenden Gesetzen konkreter zu werden bzw. Neuerungen aufzunehmen. Die bestehenden Gesetze sind zu alt und zu eindimensional gestrickt, um den modernen Unternehmensformen mit all ihrer Internationalität, Verzweigungen und Fremdfinanzierung gerecht werden zu können. Viele Geschäftsführer sind sich nicht bewusst, für was sie am Ende verantwortlich sind, welche Gefahren drohen und dass auch eine Delegation von Aufgaben nicht vor Haftung schützt. Ein guter Ansatz wäre, im Bereich Unternehmensführung klare Mindestanforderungen an die Unternehmensstruktur und an die Tätigkeit eines Geschäftsführers zu stellen und vor allem auch Qualifikationskriterien für dessen Auswahl aufzustellen. Wenn diese nicht eingehalten werden, liegt ein Organisationsverschulden vor. Wenn aber nicht genau formuliert ist, was Organisation eigentlich ist, dann ist alles und nichts Organisationsverschulden und es werden Fehler bestraft, obwohl die Verantwortlichen davon ausgegangen sind, alles getan zu haben, was getan werden musste. Für jemanden, der aus Unwissenheit einen Fehler begangen hat, sind wir im Ordnungswidrigkeitenrecht richtig aufgehoben. So jemand braucht einen Denkkettel, damit er sich wieder neu organisieren kann und eine zweite Chance erhält.

CBCI: Aber genau das ist doch die Intention des Unternehmensstrafrechts: Weg von der persönlichen Ebene, hin zu einer Verantwortlichkeit des gesamten Unternehmens.

Barendregt: Mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts würde die Ebene der persönlichen Bestrafung aber nicht abgeschafft. Staatsanwälte scheinen nicht selten von Vorgaben getrieben zu sein – mögen es vorgegebene Fallzahlen sein, wie viele Fälle sie pro Jahr zu erledigen haben o. ä. – und so ist zu befürchten, dass neben der Akte für das

Unternehmen auch weiterhin Akten für eine oder mehrere Individuen angelegt werden. Und hier bin ich wieder beim Ausgangspunkt angelangt: Ich glaube, dass wir uns bei der Strafverfolgung zu Tode sparen. Dass bei einem Anfangsverdacht für eine Straftat ermittelt wird, ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich und völlig in Ordnung. Diese Strafverfolgung muss aber zügig, effektiv und qualitativ hochwertig erfolgen. Die Strafe durch Reputationsverlust kann man nämlich nicht ermessen und ein Unternehmen hat sie auch nicht verdient, wenn sich am Ende herausstellt, dass nichts falsch gemacht wurde. Hier muss man ansetzen, bevor wir uns mit einem Unternehmensstrafrecht beschäftigen, das in der Gesamtstruktur noch nicht ausgegoren ist. Ich glaube, mit dem geplanten Unternehmensstrafrecht will man einem Ruf aus der Bevölkerung nachkommen „Die Großen verdienen mit Unredlichkeit noch mehr Geld.“ Man will Stimmung machen, indem man Gesetze erlässt anstatt das System, das wir haben, zu verbessern. Aktionismus trifft es vielleicht ganz gut.

CBCI: Wie schätzen sie die deutsche Gesetzeslage im Vergleich zu anderen EU-Ländern oder den USA ein, in denen es ein Unternehmensstrafrecht gibt. Hat Deutschland hier eher Nachholbedarf oder ist diese deutsche „Andersartigkeit“ vielleicht ein Vorteil?

Barendregt: Mit Blick auf die Frage, ob wir ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland brauchen, müssen wir vorsichtig sein, nicht dem typisch deutschen Reflex „Die anderen machen das auch.“ zu verfallen. Wir sind nicht die Anderen! Wir sollten zuvorderst die Dinge tun, die uns gut tun. Natürlich sind ein Schulterschluss in politischen Institutionen wie der EU oder international getroffene strafrechtliche Vereinbarungen gut, sinnvoll und politisch wohl auch notwendig, aber zunächst einmal muss das eigene System in den Grundfesten stimmen. Das Argument kann nicht sein, dass wir das auch machen, nur weil die Amerikaner oder die Briten das machen. So eine Argumentation entbehrt jeglicher logischen Grundlage und spricht vielmehr für fehlendes Selbstvertrauen in unser Strafrechtssystem derjenigen, die solche Themen anschieben. Ich würde mir wünschen, dass man sich da zunächst mehr auf sich selbst verlässt.

CBCI: Herr Barendregt, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten Lisa Schöttl, Projektmanagerin am CBCI, und Sabrina Quintus, Akademische Mitarbeiterin, am 06. Juni 2014.